

## Wegweiser in Corona-Zeiten für SGBK Künstlerinnen

### 1.

#### **Anträge an UF/TGK:**

*Möglichkeiten betreffend Taggeldkasse und Unterstützungsfonds:*

*Bei der Taggeldkasse bildende KünstlerInnen besteht Ihr Anspruch auf ein Taggeld gemäss den Richtlinien des Reglements, welches Sie im Anhang finden. Die Taggeldkasse ist gemäss den Bestimmungen der Gesetzgebung nicht befugt, Leistungen zu entrichten, die über die reglementarischen Grundlagen hinausgehen. Informationen zur Taggeldkasse (Reglement und Wegleitung) finden Sie ebenfalls auf der Homepage <https://www.uf-tgk.ch/de/home/taggeldkasse.html> .*

*Der Unterstützungsfonds bezweckt die Unterstützung von Kunstschaffenden oder Hinterlassenen bei unverschuldeter ökonomischer Notlage. Für die Leistungen des Unterstützungsfonds ist dessen Reglement massgebend. Informationen zum Unterstützungsfonds (Reglement und Wegleitung) finden Sie ebenfalls auf der Homepage <https://www.uf-tgk.ch/de/home/unterstuetzungsfonds.html>.*

*Die Abwicklung der Gesuche ist aufgrund der aktuellen Umstände ausschliesslich elektronisch an die Adresse [uf-tgk@swisslife.ch](mailto:uf-tgk@swisslife.ch) möglich.*

*Die Prüfung der Gesuche wird eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen.*

*Für weitere Informationen bitte die Homepage <https://www.uf-tgk.ch> konsultieren.*

### 2.

#### **Anträge an AHV-Ausgleichskassen**

*Die Formulare stehen bereits zur Verfügung unter <https://www.ahv-iv.ch/de/Kontakte/Kantonale-Ausgleichskassen>. Bitte die für euer Kanton zuständige Ausgleichskasse wählen. Die Anträge können auch ausgedruckt, ausgefüllt werden und dann per E-Mail an die Ausgleichskasse weitergeleitet werden.*

### 3.

#### **Anträge an Suisse Culture Social**

<http://www.suisseculturesociale.ch/index.php?id=153>

*Da derzeit die Formulare noch nicht fertig gestellt werden, sind die aktuellsten Informationen auf der eigenen Website von Suisse Culture Social zu finden.*

### 4.

#### **Sonstiges:**

*Der Bundesrat hat bereits informiert, dass die Fristen bei Zahlungsrückständen bei Wohn- und Geschäftsmieten von 30 auf 90 Tage verlängert werden. Dies für Zahlungsrückstände im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus und für Mieten, die zwischen dem 13. März und dem 31. Mai 2020 fällig werden. Zu beachten: die Zahlung muss spätestens am 90. Tag beim Vermieter auf dem Konto gutgeschrieben sein!*

*Für Mieten von Räumlichkeiten, die aufgrund behördlicher Anordnung (für Schulungen etc.) nicht genutzt werden können, ist es noch offen, wie die Gerichte entscheiden werden (Prozesse laufen schon)- Meinung der Mieterverbände: da die Ausübung der Tätigkeit, für welche das Lokal gemietet worden war, (behördlich) nicht zulässig ist, dürften demzufolge die Mieten gänzlich wegfallen.*

*Sollte die Rechtsauffassung des Schweizer Mieter- und Mieterinnenverbandes gutgeheissen werden, könnten nach der Pandemie Forderungen auf Rückvergütung der Miete für den Zeitraum der angeordneten Schliessung gestellt werden (falls die Mieten an den Vermieter bereits ausgezahlt wurden).*

*Im umgekehrten Fall (wenn die Mieten geschuldet werden), können entsprechende Anträge an das UF gestellt werden (s.o. unter Ziffer 1) oder Rücklagen für diesen Fall bilden.*

Eure SGBK.ch, 28.03.2020